OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604046/2/KHu

Datum:
Linz, 9. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des F J, x, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 8. Oktober 2020, GZ: VStV/920300743033/2020, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Spruch wird dahingehend korrigiert, dass das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW „x“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 8.10.2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage) verhängt, weil er am 13.3.2020 um 15:14 Uhr an einem näher bezeichneten Tatort als Lenker eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 28.10.2020 (Einlangen bei der belangten Behörde) Beschwerde.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 13.3.2020 um 15:14 Uhr in S, im Bereich der x (Kreuzung mit der B x) den PKW mit dem Kennzeichen x. Am genannten Ort fuhr der Bf an einem anderen PKW mit Anhänger vorbei, wobei es zu einem Unfall kam, bei dem die Fahrzeugseite des PKW des Bf beschädigt wurde.

Der Bf hat sein Fahrzeug nicht unmittelbar an der Unfallstelle (Kreuzung mit der B x; nebst der Anschrift x) angehalten, sondern ist auf der B x im Bereich einer Bushaltestelle stehen geblieben. Die in Fahrtrichtung nächstgelegene Bushaltestelle ist vom Unfallort rund 100 m entfernt.

Der Bf hat sieben Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO.

2. Der Sachverhalt ergab sich aus den Angaben des Bf und Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt. In der Beschwerde verweist der Bf darauf, *„unverzüglich angehalten“* zu sein und *„mit eingeschalteter WARNBLINKANLAGE bei der Autobushaltestelle“* gestanden zu haben. Die Einschau in ein Orthofoto der Unfallstelle (Google Maps) ergab, dass sich unmittelbar bei der Kreuzung keine Bushaltestelle befindet, sondern die nächstgelegene Haltestelle in Fahrtrichtung rund 100 m entfernt ist. Mit dem Vorbringen in der Beschwerde *„unverzüglich“* angehalten zu haben, bezieht sich der Bf daher nicht auf ein sofortiges Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle. Dies stimmt auch mit den Angaben in der Anzeige überein, in der ausgeführt wurde, dass der Bf *„den Lenker links überholt“* habe

und *„auf die x-straße aufgefahren“* sei, wo er *„bei der nächsten Gelegenheit“* stehen geblieben sei und *„auf den 2. Lenker gewartet“* habe. Das Vorliegen eines Unfalles, bei dem ein Schaden am PKW des Bf entstanden ist, ergibt sich aus den Angaben des Bf, die er gegenüber der Polizei machte und den im Akt einliegenden Lichtbildern.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Ergänzende Ermittlungen waren nicht erforderlich, weil sich der Sachverhalt aus der Aktenlage eindeutig ergibt. Von der Verhandlung konnte daher abgesehen werden, weil eine Geldstrafen unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gebietet das sofortige Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle (vgl. VwGH 22.3.1995, 94/03/0274; 29.6.1994, 92/03/0269). Das sofortige Anhalten nach einem Verkehrsunfall hat den Zweck, dass der Fahrzeuglenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs. 1 lit b und c sowie § 4 Abs. 2 und 5 StVO trifft. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch bei lebhaftem Verkehrsaufkommen sowie ungeachtet der Höhe des eingetretenen Schadens und der Frage des Verschuldens (vgl. VwGH 25.11.1988, 85/18/0091, ZVR 1989/180).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann von einem sofortigen Anhalten nicht die Rede sein, wenn das beteiligte Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme des Verkehrsunfalles am Unfallort, sondern erst in einiger Entfernung angehalten wird (vgl. VwGH 19.2.1982, 81/02/0267), wobei sich diese Entscheidung auf ein Anhalten in einer Entfernung von 40 m bezieht (sh. *Pürstl*, StVO-ON, § 4, E 26). Auch das Weiterfahren bis zu einem Parkplatz,

wo immer dieser gelegen sein mag, widerspricht der gesetzlichen Anordnung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO (vgl. VwGH 25.11.1988, 85/18/0091).

3. Der Bf hielt nicht unmittelbar an der Unfallstelle an, sondern fuhr weiter zu einer Bushaltestelle. Dadurch wurde der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit ein fahrlässiges Verhalten. Hierzu wird auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG verwiesen, wonach Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein derartiges Vorbringen erfolgte nicht; insbesondere hat der Bf nicht vorgebracht, weshalb ihm ein sofortiges Anhalten nicht möglich gewesen sein sollte. Sollte dem Bf daran gelegen gewesen sein, den Verkehr durch das sofortige Anhalten am Unfallort nicht zu behindern, ist darauf hinzuweisen, dass diese durch die Anhalteverpflichtung verursachte Verkehrsbehinderung hinzunehmen ist.

4. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO ist als schwerer Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (vgl. VwGH 8.9.1994, 94/18/0090). Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich. Die Folgen der Tat blieben auch nicht hinter den üblichen Folgen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO zurück, weil weder an Ort und Stelle das Ausmaß des Unfalles beurteilt werden konnte, noch – wie sich aus der Anzeige des Bf und den erforderlichen Ermittlungen ergibt – eine sofortige, geordnete Schadensregulierung möglich war.

Die verhängte Strafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Auch vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Einzelfalles kommt eine Herabsetzung nicht in Betracht. Der Bf hat keine näheren Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen gemacht; in Anbetracht der Vorstrafen wäre aber die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe sogar bei sehr ungünstigen Vermögensverhältnissen nicht zu beanstanden.

5. Das Kennzeichen des gelenkten Fahrzeuges bildet zwar kein relevantes Sachverhaltselement (vgl. VwGH 20.1.1993, 92/02/0231); die auf einem offenbaren Versehen beruhende falsche Angabe des Kennzeichens im angefochtenen Straferkenntnis wird dennoch richtiggestellt.

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2

leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anhaltepflicht bei Verkehrsunfällen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer